



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Lehrerkammer Hamburg

14.6.2012

### **Stellungnahme der Lehrerkammer zum Konzept für die Errichtung von Regionalen Bildungs- und Beratungszentren**

Die Lehrerkammer bemängelt, dass erst am Ende des Schuljahres 2011/12 ein Konzept zur Errichtung von Regionalen Bildungs- und Beratungszentren vorgelegt wird. In weniger als zwei Monaten erwartet die BSB bereits eine »vertiefte Zusammenarbeit« der jeweils beteiligten Sonderschulen und REBUS-Dienststellen. In weniger als fünf Monaten sollen alle ReBBZ eingerichtet sein, obwohl Zielstellungen, inhaltliche Gestaltung, Zusammensetzung, Rechts-, Struktur-, Standort-, Personal- und Leitungsfragen nicht oder nicht hinreichend geklärt sind. Die Lehrerkammer hatte bereits in der Vergangenheit die BSB aufgefordert, klare, bestimmte und konkretisierende Aussagen zu den zukünftigen ReBBZ im Sinne einer Rechtssicherheit zu machen. Jetzt wird lediglich angekündigt, dass für Ende Oktober 2012 eine Organisationsverfügung entsprechend § 87(3) HmbSG erstellt werden soll. Bezieht man bisherige Papiere und Aussagen der BSB zu den Regionalen Bildungs- und Beratungszentren (bspw. die Ersten Eckpunkte und Aufgabenbeschreibungen vom 19.9.2011) bei der Beratung des jetzigen Entwurfs ein und analysiert man darüber hinaus das vorgeschlagene Konzept eingehend, so ist festzuhalten, dass verbindliche, widerspruchsfreie, verständliche und für jedermann deutliche Regelungen im Sinne einer rechtlichen Beständigkeit an mehreren Stellen nicht erkennbar sind. Dieses wird auch durch die Antwort auf die Kleine Anfrage (Drucksache 20/4239) in der Hamburger Bürgerschaft nicht klarer. Dort wird lediglich erläutert, es gebe keine zwingenden Vorgaben.

**Die Lehrerkammer kann aus dem vorgelegten Konzept nicht erkennen, warum die bestehenden Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen sowie Sonderschulen überhaupt in einer komplexen Verwaltungseinheit mit teilweise unterschiedlichen Arbeitszeit- und Urlaubsmodellen, Datenschutzverordnungen und unterschiedlichen Personalvertretungen zum Teil an neuen Standorten zusammengeführt werden sollen.**

Als Begründung wird angeführt, dass die inklusive Arbeit der Grundschulen, Stadtteilschulen und Gymnasien **zusätzliche** fachliche Unterstützung brauchen würde. Aus Sicht der Lehrerkammer sollte diese zusätzliche Hilfe direkt dort angesiedelt werden, wo sie benötigt wird, nämlich in den allgemeinen Schulen. Soweit jeder Schule ein externes, multiprofessionelles Beratungssystem zur

Verfügung gestellt werden soll, verweist die BSB selbst darauf, dass die Arbeit der REBUS-Dienststellen bisher erfolgreich war. Diese sollte aus Sicht der Lehrerkammer daher fortgeführt werden.

Als weitere Begründung für die Neugründung von ReBBZ weist die BSB darauf hin, dass Sonderschulen stark rückläufige Schülerzahlen haben und ggf. keine arbeitsfähige Größe mehr erreichen. Auch hier zeigt die BSB nur den bisherigen Weg auf: Sie laufen geordnet aus bzw. werden ggf. mit anderen Standorten - wie bisher schon geschehen - zusammengelegt. Es finden sich keine Angaben im Konzept, was passiert, wenn der Bildungsteil des ReBBZ aufgrund rückläufiger Schülerzahlen auslaufen muss. Bleibt dann der Beratungsteil bestehen oder wird er einem anderen ReBBZ zugeordnet?

Warum in der neuen Organisationsform „Teilbereich des ReBBZ“ eine - gemessen an den bisherigen Sonderschulen - bessere bedarfsgerechte Versorgung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, deren Eltern sich für eine Sonderschule entscheiden, stattfinden kann, erschließt sich der Lehrerkammer nicht.

Die Lehrerkammer kann auch nicht erkennen, dass mit der Umsetzung des ReBBZ-Konzepts Synergieeffekte erzielt werden können.

**Die LK empfiehlt, die Vorlage zurückzuziehen.**

**Es ist zu prüfen, ob die Beratungs- sowie die Bildungsarbeit - auch unter Synergiegesichtspunkten - nicht besser in den bisherigen Strukturen (Rebus und Sonderschulen) stattfinden sollte.**

**Sollte dieser Weg nicht gegangen werden, empfiehlt die LK das vorliegende Konzept im Hinblick auf Rechtssicherheit zu überarbeiten und zum Schuljahr 2013/14 vorzulegen.**

### **Die Lehrerkammer äußert sich zum Konzept im Einzelnen wie folgt:**

Die BSB plant die bisherigen 25 Förder- und Sprachheilschulen sowie die 14 Regionalen Beratungs- und Unterstützungsstellen in 13 ReBBZ zusammenzuführen, um in allen Regionen Hamburgs ein flächendeckendes Angebot sicherzustellen. Sie hält sich dabei an die Hamburger Bezirksgrenzen, was in Bezug auf die Zusammenarbeit mit bezirklich organisierten Dienststellen verständlich ist, was jedoch bestehende, Bezirksgrenzen überlappende regionale Gegebenheiten, Bedarfe und Vernetzungsstrukturen missachtet und keineswegs zu gewünschten Synergieeffekten, sondern eher zu Reibungsverlusten führen wird. **Zudem erwähnt das Konzept nicht, wie trotz geplanter Reduzierung der Standorte dennoch eine gleichmäßige schulische Versorgung in den ReBBZ mit altersangemessenen erreichbaren Angeboten erreicht werden kann.**

Die BSB formuliert für die ReBBZ zusätzliche Ziele, ohne hierfür Ressourcen zur Verfügung zu stellen. So soll für eine verbindliche interdisziplinäre Vernetzung zwischen den Systemen Schule, Jugendhilfe und anderen Diensten gesorgt werden, ohne dass hierfür eine behördenübergreifende Planung, Aufgabenbeschreibung und Ressourcenzuweisung vorliegt. So sollen Unterstützungsmaßnahmen »transparent« regional gesteuert werden, ohne dass beschrieben wird, um welche Maßnahmen es sich handeln soll, wer daran beteiligt ist, welche rechtlichen Vorschriften beachtet werden müssen, welche Verantwortlichkeiten und welche Verbindlichkeit bestehen.

Kleinere allgemeine Schulen haben nach Auffassung der BSB: *„...überdies die Möglichkeit Stellen für Sonderpädagoginnen bzw. Sonderpädagogen im Verbund zu nutzen, um kleinere Stellenanteile zusammenzufassen. Die Regionalen Bildungs- und Beratungszentren werden mit ihrer sonderpädagogischen Expertise diese Schulen besonders unterstützen“* (vgl. Drucksache 20/3641 „Inklusive Bildung an Hamburgs Schulen“, S.6). **Wie diese Unterstützung konkret aussehen soll und ob zur Expertise noch die entsprechende Ressource kommt, bleibt im Konzept unerwähnt. Auch gibt es keine Hinweise darauf, ob die an diesen kleineren Schulen arbeitenden Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen im ReBBZ geführt werden.**

Die ReBBZ sollen notwendige, das Angebot des Landesinstituts für Lehrerbildung und Schulentwicklung ergänzende Fortbildungsmaßnahmen sicherstellen. Es wird bspw. nicht ausgeführt, wer hierüber entscheidet (Auswahl, Umfang) und welche Ressourcen für wen bereitgestellt werden.

**Die BSB erwähnt nicht, dass die gewollte »hochwertige spezielle Beschulung« für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Bereichen Lernen und Sprache zukünftig - aufgrund der beabsichtigten Stellenverlagerungen - keine additive Sprachförderung wie in Grundschulen, Stadtteilschulen und Gymnasien mehr ermöglicht.**

Die BSB will mit den ReBBZ eigene Ziel- und Leistungsvereinbarungen abschließen. Es ist nicht ausgeführt, ob hier ausgewählte Bereiche oder generelle Konzeptfragen gemeint sind,. Ungeklärt ist auf welcher rechtlichen Grundlage dieses geschieht und welche Zielsetzungen die BSB dabei verfolgt. Gibt es unterschiedliche Vereinbarungen für die einzelnen ReBBZ bzw. getrennte für den Bildungs- und den Beratungsteil?

**Die ReBBZ sollen über einen Beratungs- und einen Bildungsbereich verfügen. Sie sollen als Verwaltungseinheit mit einer Gesamtleitung gegründet werden. Ungeklärt ist, auf wessen Weisung und unter welchen Voraussetzungen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines ReBBZ zeitweise bzw. langfristig in beiden Bereichen tätig sein können.**

Es wird nicht erläutert, wie die besonderen rechtlichen Anforderungen aus den §§ 34 und 99 HmbSG gewahrt werden, insbesondere die sichere Verwahrung von Daten und Unterlagen gegen Einsichtnahme und Verarbeitung anderer Stellen.

**Es wird nicht geklärt, wie sichergestellt werden soll, dass es in allen ReBBZ vergleichbare personelle Ausstattungen mit psychologischen, sozialpädagogischen und therapeutischen Fachkräften sowie allgemein- und sonderpädagogischen Lehrkräften gibt, zumal von der BSB eingefordert wird, dass es zusätzlich zu den bisherigen Beratungsangeboten weitere zu spezifischen Fragestellungen geben soll. Die Aufgabenbeschreibungen der verschiedenen Berufsgruppen in den ReBBZ liegen nicht vor.**

Es wird nicht geklärt, wie die angestrebte Neuverteilung der bei REBUS derzeit vorhandenen Personalstellen im Hinblick auf die zu gründenden ReBBZ vorgenommen werden soll und wie die Personalräte in welcher Form daran beteiligt

werden. **Es wird nicht erläutert, mit welcher Zielsetzung und mit welchen Instrumenten die Anzahl der betreuenden Schulen und deren Schülerzahl, die sozialstrukturellen Merkmale und die personelle Ausstattung der Schulen ermittelt werden soll. Es wird nicht erwähnt, ob bisherige Fallzahlen hier einbezogen werden sollen.**

Die vorgesehene Stelle für Diagnostik und Förderplanung ist nicht ausreichend, um die von der BSB gewollten vielfältigen zusätzlichen Aufgaben auf diesem Gebiet bewältigen zu können. Die LK hatte bereits darauf hingewiesen, dass dieses eine unzureichende Ausstattung ist, *„zumal eine interdisziplinäre Vernetzung bei der Entwicklung sonderpädagogischer Förderpläne und -konzepte entwickelt und gehalten werden muss und insbesondere bei Übergängen Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf verlässlich begleitet und unterstützt werden müssen. Auch sollen für alle Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Schulen in freier Trägerschaft die vorgeschriebenen Feststellungsgutachten von den Regionalen Bildungs- und Beratungszentren erfolgen“* (Stellungnahme vom 23. 2. 2012).

Es wird nicht erläutert, mit welcher Zielrichtung die Dienstzeitregelung für die im Beratungsteil tätigen, vollbeschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter überarbeitet werden soll. Es finden sich keine Aussagen zur Beteiligung der Personalräte.

Es ist nicht ersichtlich, ob der Abschlussbericht „Externe Evaluation der Regionalen Beratungs- und Unterstützungsstellen in Hamburg“ (2008) in welcher Form berücksichtigt wird. Während dort eine Konzentration des Leistungsangebotes und ggf. eine Spezialisierung empfohlen wird, will die BSB die Aufgabenbereiche erweitern, ohne hierfür ausreichende Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in beiden Bereichen eines ReBBZ eingesetzt werden (sollen), wird es komplizierte Berechnungen geben (anteilig getrennte Berechnungen für welche Zeiträume und bei welcher Arbeitsplatzbeschreibung?).

**Es sollen »zur Sicherstellung aller prioritären Aufgaben« Standards festgeschrieben werden. Diese liegen bisher nicht vor. Es wird nicht ausgeführt, wer diese erstellt, worauf sich diese beziehen, wann diese vorliegen werden und ob es eine Hierarchisierung geben soll.**

Es wird vorgeschrieben, dass die **temporären Beschulungsangebote** »stets« im Zusammenwirken beider Bereiche eines ReBBZ mit den allgemeinen Schulen sowie mit der Jugendhilfe im Bezirk erfolgen sollen. **Es ist nicht geklärt, wer dieses Zusammenwirken steuert, in welcherart Lerngruppen, in welchen Gruppengrößen, an welchen Orten (soll ein ReBBZ hierfür Räume vorhalten?), wie lange, nach welchen Stundentafeln, Bildungsplänen und Standards die daran teilnehmenden Kinder und Jugendlichen beschult werden sollen.** Auch ist nicht geklärt, welche Ressourcen hierfür von wem bereitgestellt werden. Es wird weiter nicht geklärt, wie in temporären Kleingruppen mit welchen Ressourcen und nach welchen Konzepten eine Krisenintervention sichergestellt werden soll.

Die ReBBZ sollen als neue Aufgabe - unter Einbindung der speziellen Sonderschulen - die Beratung zur Beantragung **und** Handhabung spezieller

orthopädischer und technischer Hilfsmittel übernehmen. Hier ist in keiner Weise geklärt, ob die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter überhaupt für solcherart Aufgaben ausgebildet sind, genügend berufliche Kenntnisse haben und angemessene Vorschläge machen können. Die BSB klärt nicht rechtssicher Verantwortlichkeiten.

**Als weitere neue Aufgabe des ReBBZ wird die Unterstützung der Präventionsarbeit im vorschulischen Bereich, bei der Berufsorientierung und beim Übergang von der Schule in die berufliche Bildung beschrieben, ohne dass es hierfür erläuternde Hinweise und zusätzliche Ressourcen gibt.**

**Für den Bildungsbereich eines ReBBZ wird u. a. ausgeführt, dass eine spezifische sonderpädagogische Förderung in kleineren Lerngruppen stattfinden soll. Es wird ein Bezug zu den bisherigen Förder- und Sprachheilschulen hergestellt, ohne dass dieses spezifiziert wird. Gruppengrößen, Lehrer-Schüler-Relationen und mögliche Unterfrequenzen werden nicht benannt bzw. diskutiert.**

Die BSB schafft mit der Konstruktion des ReBBZ komplizierte, rechtlich unklare Positionen beim Leitungspersonal. Jedes ReBBZ erhält eine Gesamtleitung, diese soll in der Regel die direkte Vorgesetztenfunktion für die Leitung des Bildungsbereichs und die Leitung des Beratungsbereichs haben. Diese wird aber im Hinblick auf die Rechte aus § 90 HmbSG sowie in Bezug auf Schulleitungsfunktionen in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen eingeschränkt. In diesen Fragen wird die Leitung des Bildungsbereiches unmittelbar der Schulaufsicht unterstellt. Es ist nicht geklärt, ob die Gesamtleitung auch weisungsbefugt gegenüber allen anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ReBBZ ist. Wenn die Stellvertretung des einen Bereichs von der Leitung des jeweils anderen Bereichs übernommen werden soll, ergeben sich rechtlich weitere Fragen. Kann bspw. die Leitung eines Beratungsteils die Leitung des Schulteils in Prüfungen bzw. in Schulgremien vertreten, wenn sie hierfür keine Qualifikation hat?

Auch wenn gesagt wird, dass die Stelle für die Gesamtleitung für die Professionen aus dem Beratungs- als auch aus dem Bildungsbereich zugänglich sein soll, wird nicht ausgeführt, welche bspw. laufbahnrechtlichen Voraussetzungen vorhanden sein müssen. **Die BSB hat versäumt, die neuen Gesamtleitungsstellen im Haushalt zu verankern. Es ist keine Arbeitszeit vorgesehen. Die Schulleitungsressource des Schulteils, die sich aus den F-Zeiten der vorhandenen Lehrerstellen errechnet, wird für die Leitung des Schulteils verbraucht. Die halbe Stelle, die für die bisherige Rebus-Leitung zur Verfügung steht, wird für die Leitung des Beratungsteils verbraucht.**

**Die BSB schafft mit der Einrichtung von ReBBZ eine komplizierte Personalvertretung (Personalrat der BSB für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Beratungsteils, Schulpersonalrat für den Bildungsteil, Gesamtpersonalrat für übergreifende Fragen des Bildungsteils),** gerade wenn beabsichtigt ist, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in beiden Teilen einzusetzen (welche rechtlichen Gegebenheiten wie Umsetzung, Abordnung usw. sind hier zu beachten). Es muss eindeutig geklärt sein, wer mit welchem PR die jeweiligen Dienststellengespräche führt.

